BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht 2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Herr
Dipl.-Ing. Maximilian Sachsen-Coburg und
Gotha
Waldgasse 50
2262 Angern an der March

Beilagen

GFW3-N-153/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

02282 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Jony Gitta 24240 19.01.2016

Betrifft

Naturdenkmal - Flatterulme (Laubbaum), Grundstück Nr. 1520/1, KG Stillfried, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf dem Grundstück Nr. 1520/1, KG Stillfried, angrenzend an die südwestliche Grundstücksecke des Grundstückes Nr. 1521/1, KG Stillfried, stockende Flatterulme (Laubbaum) zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Begründung

Aufgrund einer Anregung, die Flatterulme auf Grundstück Nr. 1520/1, angrenzend an die südwestliche Grundstücksecke des Grundstückes Nr. 1521/1, alle KG Stillfried, zum Naturdenkmal zu erklären, wurde seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz nachstehende Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 abgegeben:

..Befund:

Der betroffene Baum befindet sich auf dem Gst. Nr. 1520/1 angrenzend an die südwestliche Grundstücksecke des Gst. Nr. 1521/1, alle KG Stillfried. Das Gst. Nr. 1520/1, KG Stillfried, befindet sich gemäß Grundbuchsauszug vom 07. Oktober 2015 im Eigentum von Dipl.-Ing. Maximilian Sachsen-Coburg und Gotha und ist mit einer Fläche von 21.318 m² mit der Nutzungsart Wald (Wälder) eingetragen.

Bei der visuellen Begutachtung vom Boden aus wurde festgestellt, dass es sich beim betroffenen Baum um eine vitale, vollbelaubte Flatterulme mit ca. 26 m Oberhöhe

und ca. 3,9 m Stammumfang handelt. In ca. 7 m Höhe zweigt vom Hauptstamm ein markanter starker Seitenast Richtung Osten ab und ragt bis fast zur Oberhöhe der Hauptkrone. Das Alter der betroffenen Flatterulme wird auf ca. 100 Jahre geschätzt. Bisher stockte die betroffene Flatterulme in einem geschlossenen Waldbestand und war als Einzelbaum nicht zu erkennen. Mittlerweile wurde eine Fällung (Kahlschlag) rund um den betroffenen Baum durchgeführt. Das betroffene Waldgrundstück soll durch Stockausschläge und eventuelle Kernwüchse wiederanwachsen, sodass die betroffene Flatterulme sich in Zukunft wieder in einen Waldbestand einfügen wird.

Gutachten:

Die gegenständliche Flatterulme zeichnet sich aus naturschutzfachlicher Sicht durch keine Eigenart oder besondere Ausstattung aus. Die Flatterulme befindet sich eher am Waldrand und eingefügt in einen großflächigen Waldbestand und verleiht daher der Landschaft kein besonderes Gepräge. Eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung kann nicht erkannt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird abschließend festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der Seltenheit der Baumart in der vorliegenden Dimension im Bezirk Gänserndorf zu befürworten ist."

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am

- oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Erklärung zum Naturdenkmal mit Stellungnahme vom 20. Oktober 2015 befürwortet.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage, insbesondere der Seltenheit der der Baumart in der vorliegenden Dimension im Bezirk Gänserndorf sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die gegenständliche Flatter- ulme zum Naturdenkmal zu erklären war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge in Bau- und Anlageverfahren gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Angern an der March z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten zu Zahl NÖ-UA-V-1809/001-2015
- 3. BH Gänserndorf Forstwesen zu Zahl GFL1-A-141/105

Für den Bezirkshauptmann J o n y



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur